

Konzept zur Erweiterung des Serviceangebotes an Erdbestattungsgrabstätten auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Erfurt

Das Serviceangebot bezieht sich auf Erdbestattungen, die in einem Erdreihengrab stattfinden. In diesen Gräbern ist jeweils nur eine Erdbestattung mit einer Ruhezeit von 20 Jahren möglich. Die Nutzungszeit ist auf die Dauer der Ruhezeit beschränkt und kann nicht verlängert werden. Der Lage nach sind die Reihengräber von der Friedhofsverwaltung bestimmt und werden wie für Reihengräber üblich, der Reihe nach und zusammenhängend vergeben. Zum Graberwerb ist daher keine Änderung der bestehenden Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung notwendig.

Im Konkreten stellt das Serviceangebot eine Unterstützung zur Grabpflege und Organisation der namentlichen Kennzeichnung (Grabstein) für die Dauer der Ruhe- und Nutzungszeit dar. Durch dieses Angebot ist es dem Hinterbliebenen möglich, zeitgleich mit der Beauftragung der Bestattung und ohne weiteren Aufwand, die Grabpflege und Namensnennung zu regeln.

Aus Sicht der Verwaltung war es wichtig Lösungen zu finden, die keine Eigenleistung für Grabpflege nach sich zieht (Aufgabe der privaten Grabpflege durch Beschluss 011/97 des Stadtrates) und die möglichst keine Auswirkungen auf den Einnahme- und Ausgabehaushalt der Stadt Erfurt haben. Ebenso sollen dabei Auftragserteilungen verhindert werden, die möglicherweise an Verdingungsvorgaben gebunden sind und zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugen. Weiter sind die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen auf dem Hauptfriedhof und den Ortsteilfriedhöfen zu beachten. Der Hauptfriedhof verfügt über klare Grabfeld- und Wegestrukturen, die auf den Ortsteilfriedhöfen in der Regel nicht vorhanden sind. Zudem gibt es auf dem Hauptfriedhof ein wesentlich größeres Platzangebot gegenüber den Ortsteilfriedhöfen, auf denen zunehmend Platzprobleme bestehen.

Auf Grundlage der geschilderten Eckpunkte und der praktischen Anforderungen an Erdbestattungsgräber (Gruft, Setzungserscheinungen) wurden zwei Gestaltungsvarianten entwickelt.

Variante 1 zeichnet sich durch eine oberirdische Rasenfläche aus. Durch die Vergabe der Grablage der Reihe nach auf dem Hauptfriedhof, entsteht mit der Zeit eine zusammenhängende mit Rasen versehene Bestattungsfläche.

Auf den Ortsteilfriedhöfen erfolgt die Vergabe an geeigneter Stelle, wenn möglich zusammenhängend.

Variante 2 sieht eine flächige Bepflanzung mit Bodendeckern (Stauden oder Gehölze) vor. Auf dem Hauptfriedhof entsteht mit zunehmender Vergabe eine zusammenhängend bepflanzte Bestattungsfläche. Auf den Ortsteilfriedhöfen fügen sich die Grabstätten in vorhandene Belegungsflächen ein und entsprechen dem vorhandenen Friedhofscharakter.

Bei beiden Varianten ist ein liegendes Grabmal als s.g. Kissenstein in der Größe von 40 x 50 cm vorgesehen. Der Stein wird auf einer Grundplatte mit den Abmessungen 60 x 80 cm aufgelegt.

Die Vorgaben zur Grabgestaltung und zum Grabstein werden in Überlassungsbedingungen (Anhang) zu den Varianten geregelt. Hierzu ist eine Änderung Ergänzung der §§ 22 und 29 der Friedhofsatzung notwendig.

Das Serviceangebot gestaltet sich wie folgt:

Mit der Auswahl zu einem pflegeleichten Erdreihengrab in Variante I oder II, unterzeichnet der Hinterbliebene in der Friedhofsverwaltung neben den Überlassungsbedingungen auch einen Pflegevertrag mit der „Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH“, An der Festeburg 33, 60389 Frankfurt am Main. Dieser sichert die Grabpflege für 20 Jahre.

Die Grabpflegekosten werden einmalig für die Gesamtzeit eingezogen und treuhänderisch verwaltet. Durch die Treuhandstelle wird ein Friedhofsgärtner vor Ort jährlich mit der Pflege der Grabstätte beauftragt. Neben der jährlichen Pflege sind die Beseitigung von Setzungserscheinungen und notwendige Erneuerungen der Rasenfläche bzw. der Bepflanzung inbegriffen.

Als weiteren Schritt erfolgt durch den Angehörigen die Auswahl eines Grabsteins (Kissensteines). Der Angehörige hat die Möglichkeit, den Grabstein bei einem Steinmetz seiner Wahl oder über die Friedhofsverwaltung zu beauftragen. Bei der individuellen Beauftragung eines Steinmetzes durch den Hinterbliebenen gibt es keine über die festgeschriebene Größe hinausgehenden Anforderungen an den Grabstein. Mit diesem Verfahren wird eine größtmögliche Individualität bei der Namensnennung erreicht. Erfolgt die Beauftragung über die Friedhofsverwaltung, legt diese Material und Schriftform fest, um die Beauftragung und Abrechnung zu vereinheitlichen. Jede Grabstätte ist zudem mit einer einheitlichen Grundplatte (60 x 80 cm) als Ablagefläche für den liegenden Grabstein auszustatten. Die Platte dient zudem als Ablageplatz für Blumen, Gebinde, Grabkerzen etc. Hier gilt analog die Auswahlmöglichkeit für den Angehörigen zwischen selbständiger Beschaffung im Zusammenhang mit dem Grabstein oder über die Friedhofsverwaltung. Für die Beauftragung über die Friedhofsverwaltung sind entsprechende Gebührenpositionen in der Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen.

Die entsprechenden Regelungen werden in den Überlassungsbedingungen aufgeführt, die der Hinterbliebene/Auftraggeber mit Unterschrift bestätigt. Siehe hierzu Anlage 2.